

# Satzung

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 08.04.2004 gegründete Verein führt den Namen **Takemusu Aikido Kiel** und hat seinen Sitz in Kiel (Landeshauptstadt, Schleswig-Holstein). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- 1.2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im KSV (Kreissportverband Kiel) und dem LSV (Landessportverband Schleswig-Holstein) an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck, Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Kampfkunst Takemusu Aikido. Der Verein fördert den Kinder-./ Jugend-./ Erwachsenen-./ Breiten-./ Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3. Grundsätze

- 3.1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Amateursportlern, und wird ehrenamtlich geführt.
- 3.2. Der Verein bemüht sich, das tradierte Takemusu Aikido zu bewahren. Er kann auch anderen Kampfkünsten Trainingsmöglichkeiten bieten.
- 3.3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 4. Gliederung**

- 4.1. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

## **§ 5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein besteht aus:
  - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Fördermitgliedern

## **§ 6. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 6.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 6.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- 6.4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 6.5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 6.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7. Beiträge**

- 7.1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 7.2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
- 7.3. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8. Rechte und Pflichten**

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 8.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. (§7)

## **§ 9. Maßregelung**

- 9.1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- 9.2. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- 9.3. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten
- 9.4. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 9.5. wegen unehrenhafter Handlungen
- 9.6. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- 9.7. In den Fällen § 9.6. a, b, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 10. Organe**

- 10.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## § 11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - i) Auflösung des Vereins
- 11.2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 11.3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Um Beschlussfähig zu sein muß ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- 11.5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens 1 Stimme des Vorstands.
- 11.6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 11.7. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem mindestens 16 Jahre alten Mitglied
  - b) vom Vorstand oder erweitertem Vorstand
- 11.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 11.9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 12. Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 12.1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- 12.2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 12.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 12.5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 13. Vorstand**

- 13.1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem erweiterten Vorstand
- 13.2. Der Vorstand führt die Geschäfte zusammen mit dem erweiterten Vorstand im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 13.3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
- 13.4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 13.5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 13.6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 13.7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 14. Auflösung

- 14.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Kreissportverband Kiel e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 15. Inkrafttreten

- 15.1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins ..... beschlossen worden und tritt mit der Gründung in Kraft.

	Name	Vorname	Geb. Datum	Straße, Hausnr., Ort	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					